

## **Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt**

Im vierten Ausbildungsabschnitt sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 4 JAPrVO für die Aufgaben in der Rechtsanwaltschaft ausgebildet werden. Dieser Ausbildungsabschnitt dauert neun Monate. Er beginnt mit einer einwöchigen Einführungsphase, danach folgt eine Ausbildung am Arbeitsplatz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, begleitet von einer Arbeitsgemeinschaft.

Für diese Ausbildung gilt folgendes:

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts weist die Referendarinnen und Referendare den von Ihnen benannten Ausbilderinnen und Ausbildern zu, sofern diese in der von der Rechtsanwaltskammer des Landes geführten Liste verzeichnet sind und ihre Bereitschaft zur Ausbildung **schriftlich** erklärt haben.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und –leiter im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt und der Rechtsanwaltskammer des Landes und koordiniert im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer die Inhalte der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften.

Das Landesjustizprüfungsamt weist für diesen längsten Ausbildungsabschnitt nochmals besonders auf die **Eigenverantwortlichkeit der Referendare für ihren Ausbildungserfolg** hin: Sollte insbesondere bei einem spezialisierten Ausbildungsanwalt (z.B. Fachanwalt für Verwaltungsrecht...) eine Ausbildung in den anderen relevanten Rechtsgebieten nicht gewährleistet erscheinen, kann es sich entsprechend anbieten, die Station zu teilen. Hierzu bedarf es stets der Zustimmung des Oberlandesgerichts, die unabhängig von § 37 Abs.4 JAPrVO jedenfalls dann versagt werden muss, wenn (z.B. aufgrund ungeeigneter Stückelung der Ausbildungszeiten) eine erfolgreiche Ausbildung nicht gewährleistet bleibt.

## 1. Grundsätze der Ausbildung

Die Referendarinnen/Referendare sollen während der Ausbildung in der Anwaltsstation mit den typischen Feldern anwaltlicher Tätigkeit vertraut gemacht werden. Sie sollen im Laufe der Ausbildung zunehmend in der Lage sein, ihre fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis anwaltlicher Arbeit umzusetzen.

Zu diesem Zweck sind sie möglichst umfassend insbesondere mit den rechtspraktischen Aufgaben des Beratens und Belehrens der Rechtsuchenden, der vorsorgenden Rechtspflege (Vertragsgestaltung und Konfliktvermeidung - Mediation -), der außergerichtlichen Streitbeilegung und der Mitwirkung an gerichtlichen Vergleichsverhandlungen, aber auch der – streitigen – Durchsetzung der Mandanteninteressen vor Gericht sowie den jeweils erforderlichen Arbeitsmethoden vertraut zu machen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, die in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten. Der vorliegende Ausbildungsplan soll Anregungen für die inhaltliche und methodische Gestaltung der Ausbildung geben und zur Vereinheitlichung der Ausbildung beitragen.

## 2. Ausbildung am Arbeitsplatz

### 2.1 Ausbildungsinhalte

Die Rechtsreferendarinnen und Referendare sollen insbesondere üben,

- a) das ungesichtete Vorbringen und Begehren von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen, kritisch zu würdigen und rechtlich aufzubereiten.

sie haben zu diesem Zweck an der anwaltlichen Sprechstunde möglichst häufig teilzunehmen. Es soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren frühzeitig gestattet werden, sich an dem Gespräch mit den Mandantinnen und Mandanten aktiv zu beteiligen und selbst Fragen zu stellen. Im Anschluss an die Sprechstunde sollen deren Gang und Ergebnisse erörtert werden. Nach Maßgabe ihres Wissensstandes soll die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Informationsaufgaben in einzelnen Angelegenheiten übertragen; in der ersten Zeit soll die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt dabei anwesend sein. Erst gegen Ende des Ausbildungsabschnitts sollen die geeigneten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare selbständig Sprechstunden abhalten.

Bei diesem Teil der Ausbildung ist darauf hinzuwirken, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine objektivierende Distanz zum Begehren der Mandantschaft einerseits sowie den berechtigten Belangen der Gegenpartei und der Allgemeinheit andererseits einnehmen.

Es muss klar gemacht werden, dass die Parteivertreterin oder der Parteivertreter der Rechtspflege verpflichtet bleibt und nicht bloße Interessenvertreterin oder Interessenvertreter sein darf.

**b) die Rechtsuchenden zu beraten und zu belehren;**

die Beratung und Belehrung soll sowohl in mündlicher wie in schriftlicher Form geübt werden. Bei der mündlichen Beratung soll die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in der Regel anwesend sein und eingreifen können. In beiden Fällen soll der anstehende Fall vorher mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erörtert werden.

**c) Schriftsätze (insbesondere Klageschriften, Klageerwiderungen, Schutzschriften und Rechtsmittelbegründungen) sowie außerprozessuale Schreiben zu entwerfen;**

die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, eine sachgemäße Auswahl unter den möglichen gerichtlichen Verfahren (Prozesskostenhilfe, Mahnverfahren, Güteverfahren, Klage, Arrest, einstweilige Verfügung und Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Zwangsvollstreckung) zu treffen und die in den jeweiligen Verfahren erforderlichen Schriftsätze zu fertigen.

Den Entwürfen soll, wenn es zweckmäßig ist, ein geordneter Vortrag der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorangehen. Es ist darauf zu achten, dass sich die den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren übertragenen Aufgaben nicht in der Darstellung des materiellen Rechts nach den Grundsätzen der Relationsmethode erschöpfen, sondern möglichst auch prozessuale Probleme enthalten und zu taktischen Erwägungen über die Prozessführung Anlass geben.

**d) gerichtliche Termine wahrzunehmen;**

soweit es die Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders erlaubt, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dabei möglichst in mehreren Verfahrensordnungen geschult werden (insbesondere in der Zivil-, Straf-, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ggf. auch in Sozialgerichtsstreitigkeiten). Dabei sollen ihnen nach Möglichkeit die Verschiedenheit der einzelnen Verfahrensarten sowie der Ablauf des Verfahrens verdeutlicht werden.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder sollen in der ersten Phase der Ausbildung im Termin mit anwesend sein. Mit fortschreitender Ausbildung werden sie den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zunehmend das Wort überlassen, bis sie gegen Ende der Ausbildung in ausbildungsfördernden Sachen selbständig vor Gericht auftreten können. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind auch an die Zeugenvernehmung aus der anwaltlichen Sicht heranzuführen.

Die Erfahrungen aus jedem einzelnen Termin sind zu erörtern. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dazu angeleitet werden, sich unter Einhaltung der gebotenen äußeren

Form in der Sache selbst durchzusetzen und die Belange der Partei zwar würdig, aber auch energisch zu vertreten. Andererseits ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, den etwa im Termin anwesenden Mandanten richtig vorzubereiten.

- e) **an gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mitzuwirken,**  
die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssen die Vorzüge erfolgreicher Verfahrensschlüsse ohne Urteil, insbesondere der außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten kennenlernen und erfahren, welche große Bedeutung dieser Aufgabe in der Rechtsanwaltspraxis zukommt. Dabei soll gezeigt werden, wie man psychologische Hindernisse erkennen und überwinden kann.
- f) **Vollstreckungssachen zu bearbeiten;**  
die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass zur praktischen Rechtsverwirklichung der Zwangsvollstreckung besondere Bedeutung zukommt. Ihnen sollte daher Gelegenheit gegeben werden, exemplarisch Vollstreckungssachen zu bearbeiten, um so eine erfolgversprechende Auswahl zwischen mehreren Vollstreckungsmöglichkeiten und das zweckmäßigste Vorgehen zu erlernen.
- g) **die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege kennenzulernen;**  
die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Tätigkeit bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen kennenlernen und sich darin üben, Verträge und sonstige rechtsgestaltende Regelungen zu entwerfen. Sie sollen dabei lernen, die Zielvorstellungen der Rechtsuchenden zu berücksichtigen, verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln und diejenige auszuwählen, die künftige Konflikte vermeidet.
- h) Ferner sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Organisation, Führung und dem Bürobetrieb einer Anwaltskanzlei in der Praxis vertraut gemacht werden. Die Einzelheiten des Bürobetriebes und der Büroorganisation sollen ihnen informatorisch gezeigt und in ihrem Zusammenhang erklärt werden, insbesondere sollen sie einen Überblick über die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben erhalten. Sie sollen die Termin- und Fristkontrolle und die Führung des Prozessregisters sowie nach Möglichkeit die Vorteile des Einsatzes von ADV im Anwaltsbüro kennenlernen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ferner die wirtschaftlichen, steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Bezüge vermitteln, die bei der Leitung einer Anwaltskanzlei von Bedeutung sind.

- i) Je nach Zuschnitt der Praxis ist es erstrebenswert, dass die Referendarinnen und Referendare in die Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in Strafsachen eingeführt werden. Dabei sollen sie insbesondere mit den Aufgaben einer Verteidigerin oder eines Verteidigers in den verschiedensten Verfahrensabschnitten sowie mit den rechtlichen Möglichkeiten und den praktischen Problemen einer Verteidigung befasst werden.  
In geeigneten Fällen kann es auch in Betracht kommen, bei dem Gericht die Bestellung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zur Pflichtverteidigerin oder zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) anzuregen.
- j) Erstrebenswert ist es auch, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Verwaltungsrechtssachen (Vertretung gegenüber Behörden oder vor Gericht) ausgebildet werden.

## **2.2. Ausbildungsmethoden der Ausbildung am Arbeitsplatz**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung zu schriftlichen wie auch mündlichen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis herangezogen werden. Wesentlicher Schwerpunkt der Ausbildung muss die sachgerechte Einschätzung und die praktische Beherrschung der Arbeit am Sachverhalt sein, weniger geeignet ist die Lösung einzelner materieller Rechtsfragen. Es bietet sich gerade angesichts der Länge der Ausbildungsstation an, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Verfahren, in denen sie einmal tätig gewesen sind, zur eigenständigen weiteren Bearbeitung während der Ausbildungszeit zu übertragen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können während dieses Ausbildungsabschnittes, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Vertreterin oder zum Vertreter der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts bestellt werden (§ 53 Abs. 4 BRAO).

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben je Ausbildungsmonat mindestens einen Vortrag nach einstündiger Vorbereitungszeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll, sowie einen Vortrag, der nach seinem Gegenstand eine längere Vorbereitungszeit erfordert, zu halten (§ 40 Abs. 5 Satz 2 JAPrVO).

Über den Verlauf der Arbeitsgemeinschaft sollen die Ausbilderinnen und Ausbilder am Arbeitsplatz mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sprechen, um möglichst eine Abstimmung zwischen der Ausbildung am Arbeitsplatz und der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft vornehmen zu können.

Die während der Dauer der Ausbildung am Arbeitsplatz angefertigten schriftlichen Arbeiten und erbrachten mündlichen Leistungen sind zeitnah zu bewerten, zurückzugeben, zu besprechen und in den Ausbildungsnachweis einzutragen.

### **3. Ausbildung in der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft**

Während der ersten vier Monate der Anwaltsstation werden diese thematisch begleitende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet (§ 40 Abs.2 S.1 JAPrVO). Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Ausbildung am Arbeitsplatz zu ergänzen. Es sollen insbesondere Methodenkenntnisse vermittelt sowie die Fähigkeiten vertieft werden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben am Arbeitsplatz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erforderlich sind. Zudem sollen die Erfahrungen am Arbeitsplatz aufbereitet und verarbeitet werden.

Die Ausbildung in der Anwaltsstation beginnt mit einer **einwöchigen Einführungsphase**. Während dieser Zeit wird die Ausbildung ausschließlich in der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, und zwar fünf Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) je Tag.

#### **Ausbildungsgegenstände sind in dieser ersten Woche:**

- der Rechtsanwalt als Unternehmer (Statistiken, Einkommen und Berufsaussichten)
- Einführung in die Organisation und den Bürobetrieb einer Anwaltspraxis (Zusammenarbeitsformen bei Rechtsanwälten, Gesellschaftsformen, Eintritt in eine Kanzlei und Kanzleigründung; allgemeine Einführung in die Arbeitsweise der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und der Bürovorsteherin oder des Bürovorstehers bzw. der Rechtsfachwirtin oder des Rechtsfachwirtes)
- Anwaltliche Organisationen (BRAK, RAK, DAV) und Grundzüge des Berufsrechts (z. B. Verschwiegenheitspflicht, Amtstracht, Problem widerstreitender Interessen – Parteiverrat –, Erklärungs- und Wahrheitspflicht)
- Anwaltsgebühren- und -kostenrecht
- Grundzüge der Anwaltshaftung

**Anschließend**, ab der zweiten Ausbildungswoche, umfasst die Arbeitsgemeinschaft

- fünf Unterrichtsstunden pro Woche (zu je 45 Minuten)
- die Anfertigung und Besprechung der Übungsklausuren **außerhalb** der Unterrichtsstunden
- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in Kleingruppen oder im Selbststudium

**Gegenstände dieser weiteren Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind dabei insbesondere**

- relationsmäßig sowie einschichtig aufgebaute Gutachten, Mandantenschreiben
- Klageschrift, Klageerwiderung, Stellungnahme zum Beweisergebnis, Rechtsmittelbegründung, Schutzschrift, Vertragsentwürfe
- Technik des Anwaltsvortrages vor Gericht in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen

**Folgende Anwaltsmandate und Problemsachverhalte sollen dabei behandelt werden:**

(Die aufgelisteten **Anwaltsmandate** sind so ausgewählt worden, dass sie die fächerübergreifenden Aspekte anwaltlicher Tätigkeit besonders deutlich werden lassen)

**Kaufrecht** (Anfechtung, Gewährleistung, Rückabwicklung bei Kaufverträgen, Geschäftsübernahmeverträge),

**Mietsachen** (insbes. Mietmängel, Mietrückstände, Kündigung...),

**Bausachen** (Gestaltung eines Baubetreuungsvertrages, Mängelabwicklung, Tatsachenvortrag und Beweisangebote im Bauprozess, Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens),

**Verkehrsunfall** (u. a. §§ 823 ff. BGB, insbesondere Schmerzensgeld, StVG, Ordnungswidrigkeiten, §§ 315 c, 316 StGB, § 116 SGB X, Pflichtversicherungsgesetz, Verjährung, § 111a StPO, Strafanzeige, Klageerzwingungsverfahren, Strafbefehl, Nebenklage, vorprozessualer Verkehr mit der Haftpflichtversicherung, Schadensberechnung),

**Scheck- und Wechselsachen,**

**Individualarbeitsrecht** (Anstellungsvertrag, Kündigung und Kündigungsschutzklausel, Lohn- und Gehaltsklage, Arbeits-, insbesondere Mutterschutz),

**Verteidigung in Strafsachen** (u. a. Pflichtverteidigung - Wahlverteidigung, Akteneinsicht, Problem der Akteneinsicht durch Mandanten, Problematik der Verteidigung bei Kenntnis der Schuld, Pflichten beim Umgang mit Gefangenen, Zweckmäßigkeit des Antrages auf Schlußgehör, Zweckmäßigkeit von Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens, Beweisanträge, Ablehnung der Richterin oder des Richters wegen Befangenheit, Kostentragung bei Verurteilung und Freispruch),

**Familienrechtssachen** (Beratung in einer Ehescheidungssache, Antragsschriften im Scheidungsverfahren, Ehescheidungsfolgevereinbarung),

**Verwaltungs(streit)verfahren,**

**Nachlassberatung,**

**Vollstreckungsrecht** (Rechtsbehelfe, Beauftragung von Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsschutzanträge).

Ferner kommen u.a. die folgenden **Problemsachverhalte** für eine Behandlung in der Arbeitsgemeinschaft in Betracht:

- **anwaltliches Verhalten vor und außerhalb des Prozesses** (u.a. Annahme eines Auftrages, Erteilung und Inhalt der Vollmacht, Festlegung des Sachverhalts im Gespräch mit der Mandantin oder dem Mandanten, Nachprüfung der Angaben im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt, Klärung des Ziels der anwaltlichen Tätigkeit im Einzelfall, Kontaktaufnahme mit der Anwältin oder dem Anwalt der Gegenseite, außergerichtlicher Vergleich),
- **anwaltliche Erwägungen bei der Vorbereitung einer Klage** (u.a. Kalkulierbarkeit gerichtlicher Entscheidungen als wichtiges Moment bei der Entscheidung über die Klageerhebung, Kostenvorschlag, Prozesskostenhilfe, Gebührenvereinbarung, Verwertung von Parteigutachten, persönliche Kontaktaufnahme mit den Zeugen der eigenen Partei, Vollständigkeit des Vorbringens, Streitverkündung, Zuständigkeit des Gerichts, Umfang der Rechtsausführungen in der Klageschrift),
- **anwaltliche Sofortmaßnahmen** (u.a. einstweilige Verfügungen, Arrest, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Eintragung einer Vormerkung, Beweissicherungsverfahren, vorsorgliche Einlegung eines Rechtsmittels),
- **anwaltliches Verhalten im Prozess** (u.a. Pünktlichkeitspflicht, §§ 139, 282 ZPO, Rechtsgespräch zwischen Gericht und Parteivertreterinnen oder Parteivertretern, Beweisaufnahme und Fragerecht, Beweiswürdigung und schriftliche Stellungnahme zum Beweisergebnis, Nachprüfung des Sachverständigengutachtens, gerichtlicher Vergleich).

Im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mindestens einmal die **Gelegenheit** gegeben werden, **an einer als Planspiel gestalteten Gerichtsverhandlung in Zivil- oder Strafsachen** mitzuwirken. Dabei übernehmen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Rolle der Parteivertreterinnen bzw. Parteivertreter. An die Stelle des Gerichts tritt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter, die oder der in geeigneten Fällen auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu dieser Aufgabe heranziehen kann. Nach Möglichkeit sollen auch Richterinnen und Richter hierbei mitwirken. Die Verhandlung soll nicht länger als eine Stunde dauern. Ihr ist ein (zivil)gerichtlicher Aktenfall zugrundezulegen, der in der Regel das Ergebnis einer Beweisaufnahme enthalten soll. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare verhandeln ohne Bezugnahme auf die Akten zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme. Dabei soll von der Möglichkeit des § 139 der Zivilprozessordnung ausgiebig Gebrauch gemacht werden.

Bei der Behandlung der exemplarischen Anwaltsmandate soll von Aktenfällen ausgegangen werden. Sofern es nicht möglich ist, der Herstellung von Ausbildungsmaterial echte anwaltliche Handakten zugrundezulegen, muss auf gerichtliche Prozessakten zurückgegriffen werden. Bei diesen soll je-

doch der Versuch gemacht werden, sie durch zusätzliches Material - z.B. fingierte Parteiinformationen und vorprozessualen Schriftwechsel - anzureichern.

Für die Behandlung der Aktenfälle gibt es mehrere Möglichkeiten. Entweder wird der Fall in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft - nach entsprechender Vorbereitung in Einzel- und Gruppenarbeit - abschließend erörtert. Oder aber die Behandlung des Aktenfalles erstreckt sich über mehrere Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.

Diese Möglichkeit bietet sich deshalb an, weil anhand eines Aktenfalles die verschiedenen Stufen anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen eines Verfahrens nacheinander geübt werden können, z.B. vorprozessuale Schreiben, Klageschrift, Stellungnahme zum Beweisergebnis. Schließlich kommt auch noch in Betracht, als Material lediglich fingierte Parteiinformationen und vorprozessualen Schriftwechsel auszugeben und das gesamte Verfahren dann in der Arbeitsgemeinschaft entwickeln zu lassen.

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat mindestens einen **Kurzvortrag** zu halten, der in einer Stunde vorbereitet wird und nicht länger als 10 Minuten dauern soll (entsprechend den Vorgaben im Examen gemäß § 49 Abs. 3 JAPrVO). Aufgabentexte stellt das Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Verfügung.

Es sind mindestens drei **Aufsichtsarbeiten** unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen, davon zwei mit zivilrechtlicher und eine mit straf- oder öffentlich-rechtlicher anwaltlicher Aufgabenstellung, zeitnah zu bewerten und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen. Die Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit soll erst zu Beginn des zweiten Ausbildungsmonats erfolgen. Zur Gewährleistung des Ausbildungszwecks sollen die weiteren Aufsichtsarbeiten erst nach Rückgabe der jeweils vorherigen geschrieben werden.

Als Aufgabentext sind vorrangig die Übungsklausuren heranzuziehen, die vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Verfügung gestellt werden.

**Herausgeber:**

Ministerium für Justiz  
und Gleichstellung

des Landes Sachsen-Anhalt

**Landesjustizprüfungsamt**

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: [poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa](http://www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa)

im September 2012